



Erscheint werktägl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag (inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei) Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. Für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. Für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 390 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ S. 2250 M., $\frac{1}{4}$ S. 1200 M.,

$\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeige: Mitglieder die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 390 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ Seite 2250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1200 M., $\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50 % Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, dem 14. Mai 1922, hat beschlossen:

1. An Stelle der ablaufenden Notstandsordnung tritt nachfolgende Wirtschaftsordnung:

§ 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (Verkaufsordnung § 4 Ziffer 1) an das Publikum ist während der Zeit mangelnder Anpassung der Bücherpreise an die Kaufkraft der Mark und an die Steigerung der Geschäftskosten ein Teuerungszuschlag zum Ladenpreise des Verlegers (Verkaufsordnung § 7) zu erheben, der für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels verbindlich ist.

§ 2.

Die Höhe des Teuerungszuschlags wird von den Kreisvereinen, Ortsvereinen oder Arbeitsgemeinschaften des vertreibenden Buchhandels für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzt. Diese Vereine bestimmen auch die Ausnahmen von der Erhebung des Teuerungszuschlags. Die Bestimmungen sind im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekanntzugeben.

§ 3.

Den in § 2 genannten Organisationen ist es überlassen, auf Grund von Verpflichtungen jeder Art untereinander oder in Gemeinschaft mit Gruppen oder Einzelunternehmen des Verlages die festgesetzten Teuerungszuschläge über den durch diese Ordnung gewährleisteten Schutz hinaus gegen Unterbietung zu schützen.

§ 4.

Eine Unterbietung aller Bestrebungen, die Wirtschaftslage des vertreibenden Buchhandels oder seiner Teile durch Unterbietung seiner auf Grund dieser Ordnung beschlossenen Verkaufspreise zu verschlechtern, soll als gegen die Handels sitten verstoßend anzusehen sein.

§ 5.

Verträge, die über Gegenstände des wissenschaftlichen Verlags zwischen Verlegern und Sortimentern auf Grund der Richtlinien der »Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger« vom 18. Dezember 1920 abgeschlossen worden sind, gehen während ihrer Dauer und für die ihnen angeschlossenen Firmen den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung vor. Für die Gegenstände des wissenschaftlichen Verlags, über die solche Verträge bestehen, ist die Wirtschaftsordnung nicht zwingend.

§ 6.

Die Wirtschaftsordnung gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins und ist für alle Buchhändler verbindlich (Ausnahme § 5). Sie ergänzt sinngemäß die Verkehrs- und Verkaufsordnung.

§ 7.

Die Wirtschaftsordnung kann auf satzungsgemäßen Antrag nur durch eine ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins abgeändert und außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 (Übergangsbestimmung).

Bis zur Beschlußfassung der in § 2 genannten Organisationen gilt ein Teuerungszuschlag von 20% zum Ladenpreise des Verlegers (Verkaufsordnung § 7) als handelsüblich und satzungsgemäß.

2. Die §§ 5 und 7 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum werden wie folgt geändert:

§ 5.

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten, soweit nicht durch satzungsgemäß zustandegekommene Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind (Satzung § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7, Wirtschaftsordnung).